

TOP 25:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2014

Drucksache: 188/16

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes stellt die endgültige Höhe der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer sowie die endgültige Höhe der Ausgleichzuweisungen und Ausgleichsbeiträge im Länderfinanzausgleich fest.

Für das Ausgleichsjahr 2014 ergeben sich Abschlusszahlungen von insgesamt 6 Mio. Euro, die mit Inkrafttreten der Verordnung fällig werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

